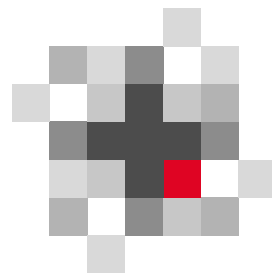


Kirchlicher Datenschutz – Datenschutz in der Personalarbeit

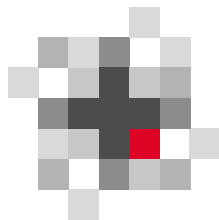
Arbeitnehmerdatenschutz und
Datensicherheit am Arbeitsplatz



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Zielsetzung und Schutzzweck

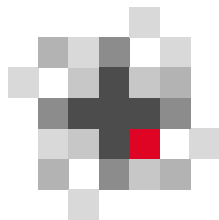
- Sensibilisierung für die Thematik
- Sicheres verantwortbares Handeln
- Vermeidung von zivilrechtlichen Haftungsansprüchen
- Vermeidung ordnungsrechtlicher Verstöße
- Vermeidung strafrechtlicher Folgen



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Zielsetzung und Schutzzweck

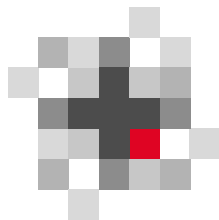
- Als Datenschutz bezeichnet man den Schutz des Einzelnen vor dem Missbrauch personenbezogener Daten.
- Der Begriff wird auch verwendet für Schutz wissenschaftlicher und technischer Daten gegen Verlust oder Veränderung (UrheberrechtsG) und Schutz gegen Diebstahl dieser Daten (Wirtschaftsstrafrecht).
- Besondere Bestimmungen: Kunsturheberrechtsgesetz
Nutzung von Bildern und Filmen



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Zielsetzung und Schutzzweck

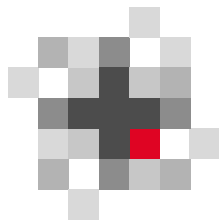
- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener).
Bsp.: BSG-Urteil zu Sozialdatenschutz
- Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Ursprung und Entwicklung

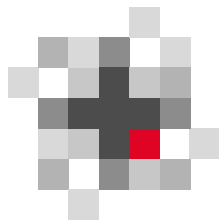
- Selbstbestimmung & Zweck
- Datenschutz ist Persönlichkeitsrechtsschutz (Grundrechte)
- Nicht Daten werden geschützt, sondern Menschen
- Jede natürliche Person soll davor geschützt werden, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (Intimsphäre/Privatsphäre)



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Ursprung und Entwicklung

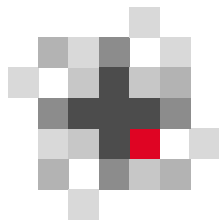
- Subsidiaritätsprinzip – „Nachrangigkeit“
- Spezielle Normen vor allgemeinen Vorschriften
- Allgemeine Normen dann, wenn Verweis von einem speziellen Gesetz
- Beispiel: PatDSO; § 5 Abs. 2 Beauftragung des Datenschutzbeauftragten, „IST-Bestimmung“, Verweis auf § 18a und 18 b KDO



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Geltungs- und Nutzungsbereich

- KDO in der Fassung vom 01.01.2015
- Das Bistum, die Kirchengemeinde, die Kirchenstiftungen
- Den Deutschen Caritasverband, Die Diözesan-Caritasverbände und deren Untergliederungen, wie auch deren Fachverbände ohne Rücksicht auf die Rechtsform
- Die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechträger ohne Rücksicht auf deren Rechtsform

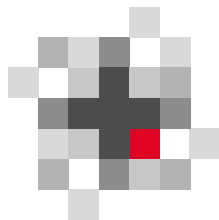


Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Geltungs- und Nutzungsbereich

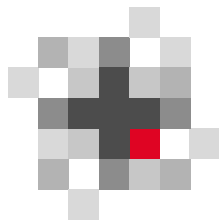
- § 2 KDO - Arten des „Verwendens“ von Daten (automatisierte Verarbeitung nicht automatisierte Datei, welche ausgewertet werden kann)
- Verwerten
- Erheben (Beschaffen)
- Verarbeiten
- Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen
- Nutzen
- Anonymisieren, Pseudonymisieren



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

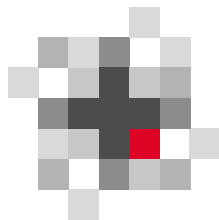
- Zulässigkeit und Einwilligung § 3 KDO
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.
- Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

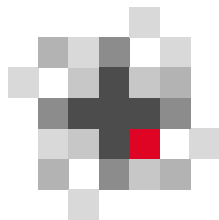
- Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.
- Aufklärungspflicht hinsichtlich Art, Umfang, Dauer, Zweck
- Schriftliche Einwilligung (Ausnahmen eingeschränkt möglich)



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

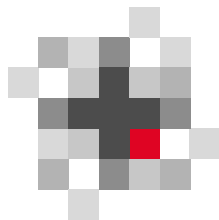
- § 4 KDO – Datengeheimnis
- Untersagung der unbefugten Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- Betroffene Dienstnehmer sind zu Beginn ihres Dienstverhältnisses schriftlich zu verpflichten
- Fortbestehen auch nach der Tätigkeit
- Auch Ehrenamtliche, Praktikanten etc. die mit personenbezogenen Daten umgehen!



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

- § 5a KDO – Videoüberwachung
Nur erlaubt wenn;
- Aufgabenerfüllung, Wahrung des Hausrechts, Wahrung berechtigter Interessen für einen konkret festgelegten Zweck
- Erforderlichkeit und kein Überwiegen schutzwürdigerer Interessen (auch bzgl. Verarbeitung und Nutzung)
- Deutliche Kenntlichmachung der Überwachung
- Grundsatz der Löschung nach Zweckerreichung



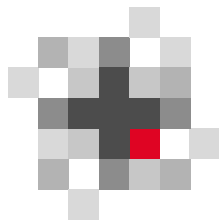
Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

- § 10a Datenschutz im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses
- Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung
- Straftaten eines Dienstnehmers i.R.d. Verhältnismäßigkeit

- § 10a Abs. 2; auch bei Papierakten

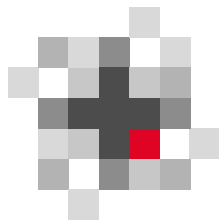
- MAVO ist zu beachten



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

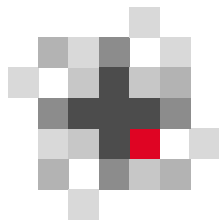
- BGHZ, Urteil vom 20.1.2015 - VI ZR 137/14 (Beschäftigungsverh.)
„Der Arbeitgeber ist aber grundsätzlich nicht berechtigt, personenbezogene Daten, die für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben worden sind, an Dritte weiterzuleiten. Da die Daten für die Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben worden sind, ist die Übermittlung an Dritte nach dem für den Datenschutz geltenden Zweckbindungsgebot grundsätzlich als zweckfremde Verwendung ausgeschlossen. Eine Weiterleitung privater Kommunikationsdaten an Dritte bedarf vielmehr der Einwilligung des Betroffenen oder der besonderen Gestattung durch eine Rechtsvorschrift.“



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

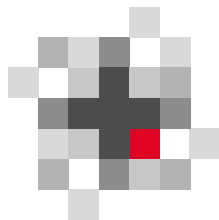
- Kontrolle des Beschäftigtenverhaltens
 - Videoüberwachung
 - Öffentlich zugänglichen Räumen; verdeckt nur bei konkreten Straftaten, soweit einziges Mittel!
 - Nicht-öffentlichen zugänglichen Räumen; nur, soweit für die Durchführung des Beschäftigtenverhältnisses erforderlich!
 - Neuregelung durch EU DS-GVO; private Zwecke und heimliche Überwachung soll untersagt werden



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

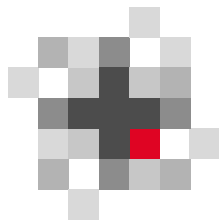
- Kontrolle des Beschäftigtenverhaltens
 - Telefonüberwachung
 - Kosten- und Wirtschaftskontrolle, Identifizierung erst bei Missbrauchsfall
 - Registrierung von bestimmten Gruppen, z.B. MAV unzulässig



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

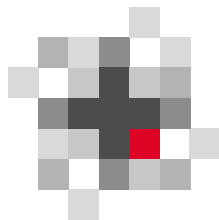
- Kontrolle des Beschäftigtenverhaltens
- Ausschließliche dienstliche Nutzung
 - Weitergehende Kontrollbefugnisse, z.B. Nutzung des betrieblichen Zwecks überprüfen
 - Erforderlichkeit: z.B. Krankheit um Dienst aufrecht zu erhalten



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

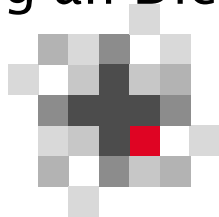
- Kontrolle des Beschäftigtenverhaltens
- Private Email und Internetnutzung (BAG 10 AZR 281/08; LAG Hamm, 10 TaBV 1/06) - Nach der Rechtsprechung des BAG und LAG ist das Entstehen einer betrieblichen Übung auch dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber in dienstlichen Anweisungen ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass eine private Nutzung der Betriebsmittel nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Setzt sich der Arbeitgeber allerdings über eine längere Zeit mit seinem Verhalten in einen Widerspruch zu der dienstlichen Anweisung, kann trotzdem eine betriebliche Übung entstehen, da durch die betriebliche Übung auch ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeändert werden kann.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

- Kontrolle des Beschäftigtenverhaltens
- Private Email und Internetnutzung
 - eine generelle dienstliche Anweisung auf betriebsüblichem Weg
 - eine doppelte Schriftformklausel in allen Arbeitsverträgen oder
 - keine Duldung der Privatnutzung, wenn solche Fälle bekannt werden
- Vorgehen bei notw. Öffnung Postfach/Festplatte
 - Anweisung Vorgesetzter an Admin. wegen Erforderlichkeit
 - Öffnung durch Vorgesetzten und MAV (min. 4-Augenprinzip)
 - Sichtung, Protokollierung, Regelung zur Abwesenheit
 - Mitteilung an Dienstnehmer

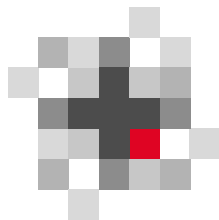


Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

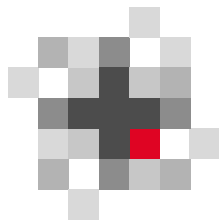
- Kontrolle des Beschäftigtenverhaltens
- Private Email und Internetnutzung
 - Vertretungsregelungen
 - Einwilligungen bei Dienstvertrag und/oder Beendigung
 - Dienstvereinbarung



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

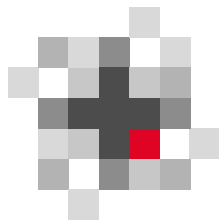
- Kontrolle des Beschäftigtenverhaltens
- Verhalten- und Leistungskontrolle durch Softwareauswertung
 - „Sofern Daten zu einer stichprobenartigen oder anlassbezogenen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle (Nummer 3) erhoben und einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden, ist dieser durch den Arbeitgeber über die Verarbeitung und Nutzung der Daten zu unterrichten, sobald die Leistungs- oder Verhaltenskontrolle dadurch nicht mehr gefährdet wird.“
- Datenabgleiche mit automatisierten Verfahren sind nur unter strengen Voraussetzungen und nur zur Aufdeckung von Straftaten und anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen zulässig.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

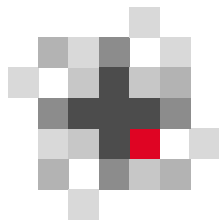
- Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO, Fassung vom .01.11.2015)
- Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik
- Bestimmungen über die Nutzung von Internet und Email für den privaten Gebrauch der Dienstnehmer
- Dienstvereinbarung mit der MAV
- Nutzung von Email und Internet für rechtserhebliche/besonders sensible Vorgänge



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

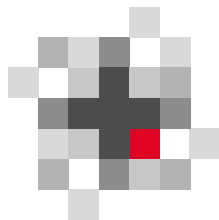
- Datensicherheit am Arbeitsplatz – Arbeitsplatzcomputer (APC)
- § 6 KDO in Verbindung mit IV. Anlage 1,2 und den IT-Richtlinien zu IV. Anlage 2 DVO KDO (Minimalanforderungen)
- Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle etc.
- APC sind alle Geräte zur möglichen EDV u. mit Speichereinheiten
- Verantwortung für DG und DN
- Einordnung in Datenschutzklassen
 - Abwägung von pot. Mißbrauch und kausaler Beeinträchtigung



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Rechtliche Grundlagen des kirchl. Datenschutzes

- Datensicherheit am Arbeitsplatz – Arbeitsplatzcomputer (APC)
- Nutzung privater EDV grundsätzlich unzulässig
- Anforderungen an DSK (u.a.)
 - APC nicht frei zugänglich
 - Benutzerdefiniertes Kennwort
 - Speicherung auf mobilen Medien nur bei Zugriffsschutz

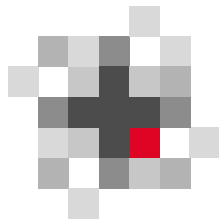


Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Prinzipien des Datenschutzes

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt***: Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dafür gibt oder die Betroffenen in die Verarbeitung Ihrer Daten eingewilligt haben
- **Direkterhebung***: Eine Datenerhebung, also das Beschaffen von Daten, ist nur beim Betroffenen unmittelbar selbst zulässig. Das bedeutet, dass das Beschaffen von Daten nur unter Mitwirkung des Betroffenen erlaubt sein soll. Auch hiervon gibt es Ausnahmen.

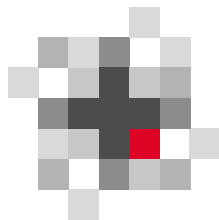
*Definitionen zu den Prinzipien abrufbar unter www.datenschutzbeauftragter-info.de



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Prinzipien des Datenschutzes

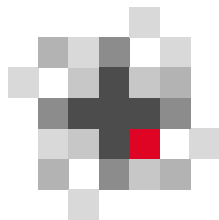
- **Datensparsamkeit***: Daten sollen nicht für unbegrenzte Zeit aufbewahrt werden, sondern es soll mit ihnen sparsam umgegangen werden. Das bedeutet, dass sie zu löschen sind, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Dabei gibt es natürlich für unterschiedliche Datenkategorien unterschiedlich lange Aufbewahrungsfristen. Im Grundsatz heißt es daher: So kurz wie möglich, so lange wie nötig.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Prinzipien des Datenschutzes

- **Datenvermeidbarkeit***: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist stets an dem Ziel auszurichten, so wenige Daten wie möglich zu verarbeiten. Es dürfen also nicht erst einmal sämtliche Daten, die zu erlangen sind, wahllos gesammelt werden, nur um sie erst einmal zu haben. Frei nach dem Motto: Haben ist besser als kriegen.
- **Zweckbindung***: Jeder Datenverarbeitung muss ein bestimmter Zweck zugrunde liegen. Dieser muss auch schon vor der Verarbeitung festgelegt und am besten dokumentiert worden sein. Nur zu diesem zuvor ursprünglich festgelegten, nicht jedoch zu einem anderen Zweck darf eine Verarbeitung und Nutzung erfolgen. Ausnahme die vorher erteilte freiwillige Einwilligung

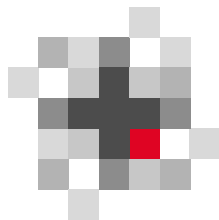


Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar

Prinzipien des Datenschutzes

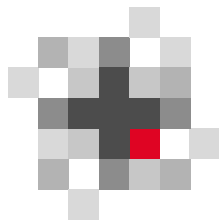
- **Erforderlichkeit***: Die Datenverarbeitung muss zudem erforderlich sein. Grundsätzlich ist etwas nur dann erforderlich, wenn es zur Zweckerreichung das mildeste Mittel ist. Das heißt dass kein anderes Mittel zur Verfügung stehen darf, das zur Erreichung des Zwecks genauso gut geeignet wäre, ohne jedoch zu sehr in die Rechte des Betroffenen einzugreifen.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Prinzipien des Datenschutzes

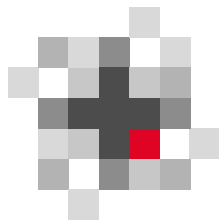
- Prinzip der Richtigkeit
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Verhältnismäßigkeitsprinzip)
- **Transparenz***: Das Prinzip „Transparenz“ beschreibt die Anforderung, dass jeder Betroffene wissen soll, dass Daten über ihn erhoben werden. Er soll wissen, welche Daten zu welchem Zweck bei welcher Stelle für wie lange und aus welchem Grund gespeichert werden. Eine heimliche Datenerhebung ist nur ausnahmsweise unter sehr strengen Voraussetzungen möglich.



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Prinzipien des Datenschutzes

- Prinzip der individuellen Mitsprache und namentlich der Garantie des Zugriffsrechts für die betroffenen Personen
- Prinzip der Nicht-Diskriminierung
- Prinzip der Sicherheit
- Prinzip der Haftung
- Prinzip einer unabhängigen Überwachung und gesetzlicher Sanktionen
- Prinzip des angemessenen Schutzniveaus bei grenzüberschreitendem Datenverkehr



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Generalvikar

Kontakt:

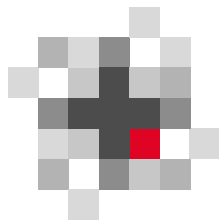
Diözesandatenschutzbeauftragter

Herr Dominique Hopfenzitz

Spiegelturm 4, 48143 Münster

Telefon: 0251 - 495 481

Mail: datenschutzbeauftragter@bistum-muenster.de



Bischöfliches
Generalvikariat Münster

Hauptabteilung Generalvikar